

56. Ist bei Verträgen über Handlungen, insbesondere Werkverdingungsverträgen, der Rücktritt vom Vertrage wegen Erfüllungsweigerung oder mangels der Erfüllung gemäß den Bestimmungen der §§ 396 ff. A.L.R. I. 5 oder nur nach § 878 A.L.R. I. 11 statthaft?

VI. Civilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1895 i. S. der Königsberger
Maschinenfabrik (Kl.) w. D. (Bekl.) Rep. VI. 156/95.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte übertrug durch Vertrag vom 19. Juni 1888 der Klägerin die Einrichtung einer Meierei- und Mühlenanlage auf seinem Gute zum Preise von 11600 *M.* Bald nachher widerrief er die Bestellung. Klägerin erhob nach den näheren Bestimmungen des Vertrages Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, daß er die zur Herstellung des verbungenen Werkes erforderlichen Maschinen der Klägerin abzunehmen und in dem zur Anlage bestimmten Gebäude durch den Monteur der Klägerin aufstellen zu lassen, auch selbst die ihm obliegenden Vorarbeiten für die Montage vorzunehmen, sowie daß er den der Klägerin durch seine unbegründete Weigerung entstandenen, in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen habe. Der Beklagte wandte ein, er sei zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt, weil bei Abschluß des Vertrages als Termin zur Ablieferung des Werkes der 15. August 1888 vereinbart worden sei; zu dieser Zeit sei aber durch Schuld des Werkmeisters das Werk nicht abgeliefert gewesen und habe auch bis dahin nicht abgeliefert werden können. Der Beklagte wurde vom Landgerichte nach dem Klageantrage verurteilt, seine Berufung zurückgewiesen. Das Berufungsgericht stellte nach stattgehabter Beweiserhebung fest, daß eine vertragliche Bestimmung des vom Beklagten behaupteten Inhaltes nicht getroffen worden sei. Die vom Beklagten damals eingelegte Revision ist gleichfalls zurückgewiesen worden. Als bald trat er mit der Klägerin wegen Lieferung des Werkes in Unterhandlungen, welche jedoch zu keinem Ergebnisse führten. Klägerin erhob in der Folge die jetzt zur Beurteilung stehende Klage, mit der sie die Verurteilung des Beklagten zur Leistung ihres Erfüllungsinteresses (anstatt der Erfüllung) im Betrage von 3300 *M.* begehrt. Beklagter bestreitet die Zulässigkeit dieser Klage, indem er geltend macht, Klägerin könne, nachdem sie im Vorprozesse auf Erfüllung und Leistung des Pögerungsinteresses geklagt und ein entsprechendes Urteil erlangt habe, jetzt nicht anstatt der Erfüllung das Erfüllungsinteresse verlangen; er habe sich sofort

nach Erlassung des Reichsgerichtsurteiles zur Abnahme des Werkes bereit erklärt, Klägerin aber die Lieferung verweigert, wogegen Klägerin behauptet, der Beklagte habe bei den erwähnten Unterhandlungen die Abnahme des Werkes nach wie vor ausdrücklich verweigert. Das Landgericht hat unter Abweisung der Klägerin mit der Mehrforderung den Beklagten zur Bezahlung von 1600 *M* verurteilt. Es nahm an, die Klage könne allerdings nicht auf die von der Klägerin zunächst angerufene Bestimmung des § 409 A.L.R. I. 5 gestützt werden, da die §§ 408 flg. a. a. D. auf Werkverdingungsverträge überhaupt keine Anwendung finden; wohl aber sei sie nach § 878 A.L.R. I. 11 rechtlich begründet, weil durch das Urteil im Vorprozesse die grundlose Weigerung der Erfüllung seitens des Beklagten festgestellt worden und durch dieses Urteil für Klägerin allein Rechte erwachsen seien, so daß sie jetzt ohne weiteres statt der Erfüllung und des Verzögerungsinteresses Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen könne.

Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage gänzlich abgewiesen. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

Die dem angefochtenen Urteile, wie demjenigen erster Instanz zu Grunde liegende Auffassung, daß im Vorprozesse von der Klägerin auf Erfüllung des Vertrages und auf Schadensersatz für die durch den Beklagten verschuldete Verzögerung der Erfüllung geklagt, und über diesen Anspruch zu Gunsten der Klägerin entschieden worden, daß Klägerin aber mit der jetzigen Klage anstatt der Erfüllung das volle Erfüllungsinteresse verlange, ist von der Revision nicht beanstandet und auch nicht zu beanstanden; ebensowenig die Annahme der Vorderinstanzen, daß, weil es sich um einen Werkverdingungsvertrag handelt, die §§ 408 flg. A.L.R. I. 5 keine Anwendung finden. Das Berufungsgericht erklärt aber auch die Vorschrift des § 878 a. a. D. für unanwendbar auf Werkverdingungsverträge, und diese Ansicht ist, wie der Revision zuzugeben ist, rechtsirrig. Das Berufungsgericht selbst ist in seinem Urteile im Vorprozesse von der Geltung des § 878 bei Werkverdingungsverträgen ausgegangen. In § 412 a. a. D. I. 5 ist in Ansehung dessen, was bei verbundenen Werken („wegen Mangels der Erfüllung von der anderen Seite“, s. Marg. zu §§ 393 flg.) Rechtens sei, auf Titel 11 Abschn. 8 verwiesen, und an dieser Stelle (§ 925) ist bestimmt, daß bei Verträgen über ein verbundenes Werk zuvörderst

die allgemeinen Grundsätze (von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden), §§ 869 flg., Anwendung finden. Zu diesen allgemeinen Grundsätzen gehört § 878, wonach, wenn der eine Teil die versprochene Erfüllung weigert, der andere von dem Vertrage sofort zurücktreten kann. Weder die Natur des Werkverdingungsvertrages, noch die besonderen Bestimmungen über denselben (insbesondere §§ 933 flg. 943 flg.) stehen der Anwendung entgegen. Im Hinblick auf den § 925 a. a. D. hat auch der erkennende Senat sich schon in mehrfachen Entscheidungen für die Anwendbarkeit des § 878, woselbst im Gegensatze zu § 408 a. a. D. I. 5 eine wirkliche Weigerung des Anderen, zu erfüllen, als Voraussetzung des Rücktrittes aufgestellt ist, auf Werkverdingungsverträge ausgesprochen.

Vgl. die Urteile vom 28. September 1891 Rep. VI. 134/91, vom 16. Januar 1893 Rep. VI. 242/92, vom 10. Dezember 1894 Rep. VI. 346/94.

Das Berufungsgericht sucht seine Ansicht auf mehrere Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes und bezw. des Reichsgerichtes zu stützen. Allein in dem erst angeführten Falle hat sich das Reichsoberhandelsgericht lediglich mit der Frage, ob auch der Werkverdingungsvertrag dem in § 408 a. a. D. eingeräumten freien Rücktrittsrechte unterliege, beschäftigt, und es hat diese Frage im Anschluß an das Urteil des preussischen Obertribunales vom 7. Mai 1850,

vgl. Entsch. desselben Bd. 19 S. 151 flg.; vergl. auch Striethorst, Archiv Bd. 43 S. 317 flg.,

verneint.

Vgl. Entsch. des R.O.'s Bd. 11 S. 155 flg. 158.

In dem in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 20 S. 340 flg. mitgeteilten Falle handelte es sich gleichfalls nur um die Frage der Geltung des § 408 a. a. D. bei Frachtverträgen, welche wiederum verneint wurde. An diese Entscheidungen schloß sich der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem von dem Berufungsgerichte angeführten Urteile,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civils. Bd. 15 S. 74 flg.,

an. Zwar scheint in den Gründen zu diesem Urteile den das Rücktrittsrecht bei Verträgen über Handlungen betreffenden Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes, so auch dem § 878 a. a. D., die Geltung bei Werkverdingungsverträgen überhaupt abgesprochen

zu sein. Allein das Urteil befaßte sich doch nur mit der Frage des Rücktrittsrechtes beim Frachtvertrage, und die Verneinung der Anwendbarkeit jener landrechtlichen Vorschriften hierauf beruht im wesentlichen, wie in der erwähnten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes, auf Erwägungen, welche der Natur gerade des Frachtvertrages und den besonderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über denselben entnommen sind. Die Frage der Anwendbarkeit des § 878 a. a. D. auf Wertverdingungsverträge überhaupt wurde hierbei nur beiläufig besprochen. Es besteht hiernach kein Widerspruch zwischen dem Urteile des I. Civilsenates und der These, von welcher der erkennende Senat, auch in Übereinstimmung mit der Doktrin,

vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 138 Ziff. III nach A. 99,

wiederholt schon ausgegangen ist. Die irrige Ansicht des Berufungsgerichtes ist übrigens ohne Einfluß auf die angefochtene Entscheidung geblieben. Denn es prüft fernerhin bei Unterstellung der Anwendbarkeit des § 878 die Frage, ob die Klägerin jetzt, nachdem sie im Vorprozesse auf Erfüllung des Vertrages geklagt und ein den Beklagten verurteilendes rechtskräftiges Urteil erwirkt hat, vom Vertrage zurücktreten könne. In tatsächlicher Beziehung stellt das Berufungsgericht fest, daß nach der Beendigung des Vorprozesses keineswegs der Beklagte die Abnahme des fraglichen Wertes, vielmehr die Klägerin die Ausführung und Lieferung dieses Wertes verweigert hat. Das Berufungsgericht führt sodann aus, daß Klägerin bei der hiernach unveränderten Sachlage an die früher getroffene Wahl unter den ihr nach §§ 877. 878 a. a. D. I. 11 zustehenden Befugnissen gebunden bleibe, also jetzt nicht willkürlich, anstatt der im Vorprozesse verlangten Erfüllung, vom Vertrage zurücktreten und Schadenserzatz wegen Nichterfüllung verlangen könne. Diese Auffassung des Berufungsgerichtes kann nur gebilligt werden.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 19 S. 151 fig., Bd. 34 S. 33; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 69 fig.

Die Revision verkennt auch nicht, daß nach der festgestellten Sachlage der Rücktritt vom Vertrage auf § 878 nicht mehr gestützt werden kann. Die Klägerin hat aber ihre Berechtigung zum Rücktritte und zu dem begehrten Schadenserzatz vornehmlich aus den Vorschriften der §§ 396—398 A.L.R. I. 5 abzuleiten gesucht. Das Berufungs-

gericht hält diese Vorschriften im Hinblick auf §§ 408 ff. 412 a. a. D. I. 5 auf Verträge über Handlungen, insbesondere auf Wertverdingungsverträge, nicht für anwendbar. Die Revision vertritt dagegen die Meinung, es sei hiermit eine allgemeine Regel für Verträge überhaupt ausgesprochen; Klägerin beanspruche hiernach kein jus variandi, könne vielmehr nach dem ihr günstigen Urteile im Vorprozesse jetzt vom Vertrage zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Die Ansicht des Berufungsgerichtes ist jedoch die richtige. Von § 393 bis § 413 a. a. D. I. 5 werden die Folgen der von der einen Seite nicht geleisteten oder verweigerten Erfüllung eines Vertrages abgehandelt. In den §§ 393, 394 wird zunächst die Regel aufgestellt, daß die Weigerung oder das Ausbleiben der Erfüllung von der einen Seite den anderen Kontrahenten noch nicht zum Abgange vom Vertrage berechtige, sondern daß ihm nur freistehet, den Gegenteil zu der versprochenen Erfüllung und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung durch den Richter anzuhalten. Der § 395 verordnet sodann, daß, wenn die Parteien über den eigentlichen Sinn und Umfang der im Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten uneins sind, der Streit durch den Richter entschieden und die Erfüllung dieser Entscheidung gemäß geleistet und angenommen werden müsse. Die nun folgenden eigentümlichen Bestimmungen der §§ 396—407 behandeln den Fall, wenn der Inhalt des Vertrages klar ist, der eine Teil aber die Erfüllung seiner darin übernommenen Verbindlichkeiten aus dem Grunde weigert, weil der andere die seinigen nicht gehörig erfüllt habe oder solcher- gestalt nicht erfüllen könne. Hier wird diesem anderen das Recht beigelegt, diesen Weigerungsgrund im Wege der Klage zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, und dem in diesem Prozesse obsiegenden Teile ein in seinen Folgen je nach der Verschiedenheit der einzelnen behandelten Fälle verschieden gestaltetes Rücktrittsrecht beigelegt. Insbesondere bestimmen die §§ 396—398, daß, wenn durch das Urteil rechtskräftig jener der gerichtlichen Entscheidung unterbreitete Weigerungsgrund als unbegründet verworfen wird, der Kläger nunmehr auf Grund dieses Urteiles nach seiner Wahl entweder auf der Erfüllung bestehen und daneben den Ersatz des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens verlangen, oder vom Vertrage zurücktreten und daneben den Ersatz des durch die Weigerung der Erfüllung (seitens des Beklagten) entstandenen Schadens fordern kann. Über-

dies muß (§ 398) der Beklagte im Falle des Rücktrittes des Klägers auch alle Lasten eines unredlichen Besitzers bei der Rückgabe der auf Rechnung des Kontraktes bereits empfangenen Sache übernehmen. In den §§ 408—411 schließen sich die Bestimmungen über das freie Rücktrittsrecht bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, an, und in § 412 endlich wird hinsichtlich der Folgen der mangelnden Erfüllung für verbundene Werke und gebundene Arbeiten ausgesprochen, daß die Bestimmungen in Titel 11 Abschn. 8 maßgebend seien. Schon daraus, daß hiernach in Ansehung derselben Frage für die letztgenannten Verträge in den §§ 408—412 besondere (von denjenigen in den §§ 393 flg. abweichende) Vorschriften gegeben sind, ist zu entnehmen, daß das Allgemeine Landrecht hier, wie hinsichtlich der in demselben Titel in den §§ 155 flg. 165 flg. geregelten Frage über die Folgen des Mangels der schriftlichen Abfassung der Verträge, unterscheidet zwischen den Verträgen über Handlungen und solchen über einen anderen Gegenstand, nämlich über Sachen (ein dare). Ganz klar tritt dies aber hervor in demjenigen Teile der Bestimmungen der §§ 396 flg., welcher die Folgen des Rücktrittes betrifft, insofern diese Folgen durchweg mit Rücksicht auf den Fall bestimmt werden, daß eine auf Rechnung des Kontraktes bereits empfangene Sache zurückzugeben ist (siehe außer § 398 noch §§ 400. 405. 407 vgl. mit §§ 156—158. 162 flg. A.L.R. I. 5). Aus alledem muß geschlossen werden, daß die §§ 393—407 auf Verträge über Handlungen, also insbesondere auf Wertverbindungsverträge, keine Anwendung finden. Diese Auffassung ist auch in der Litteratur des preussischen Landrechtes vertreten,

vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 152; Koch, Kommentar zu § 407 A.L.R. I. 5 Anm. 10,

und liegt augenscheinlich der schon erwähnten Entscheidung des früheren preussischen Obertribunals,

vgl. Entsch. desselben Bd. 19 S. 151 flg.; Rehbein, Entsch. Bd. 1 S. 552 flg.,

zum Grunde. Es ist in der That zumal für Wertverbindungsverträge ein Grund nicht ersichtlich, warum dem Besteller oder dem Werkmeister neben dem in § 878 A.L.R. I. 11 eingeräumten Rücktrittsrechte, bei dessen Ausübung bei entsprechender Sachlage zweifellos auch Schadensersatz verlangt werden kann, noch das nur auf dem Umwege einer besonderen Klage zu erlangende Rücktrittsrecht (§§ 396 flg.)

hätte eingeräumt werden sollen. Übrigens könnte, selbst wenn die §§ 396 flg. A.L.R. I. 5 bei Werkverdingungsverträgen anwendbar wären, Klägerin sich zur Begründung ihrer jetzigen Klage doch nicht auf diese Bestimmungen berufen. Denn sie setzen, wie bemerkt, voraus, daß der Inhalt des Vertrages klar, unter den Kontrahenten nicht bestritten ist (§ 396 vgl. mit § 395), und nur der in § 396 bezeichnete Weigerungsgrund zur gerichtlichen Entscheidung gebracht wurde.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 95 S. 181 flg.

Im vorliegenden Falle bestand aber im Vorprozesse Streit unter den Parteien darüber, ob nach dem Inhalte des Vertrages Klägerin bis zum August 1888 das Werk habe liefern müssen, und ob, weil Klägerin dieser Vertragsverpflichtung nicht nachgekommen, auch aus ihrer Schuld nachzukommen außer stande gewesen sei, Beklagter vom Vertrage abgehen dürfe. Gestritten wurde also über den Sinn und Umfang der von der Klägerin im Kontrakte übernommenen Verbindlichkeiten, und gerade hierüber hatte der Richter zu entscheiden (§ 395). Klägerin hat aber im Vorprozesse überhaupt die Klage nicht auf die eigentümlichen Vorschriften der §§ 396 flg. gestützt, sondern eben nach den allgemeinen Grundsätzen auf Vollziehung des Vertrages und Leistung des Bögungsinteresses geklagt. Nach dem Ausgeführten liegt auf der Hand, daß die schließliche Behauptung der Revision, der Klägerin müßte nach § 397 jedenfalls, auch wenn ihr das Rücktrittsrecht nicht zustehe, doch der begehrte Schadensersatz auf Grund des Urtheiles im Vorprozesse zugesprochen werden, hinfällig ist.

Die angefochtene Entscheidung ist hiernach eine wohlbegründete und die Revision zurückzuweisen.“ . . .